

**Kleine Anfrage****Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 01.07.2022****Betreffend Öffentliche Schutzräume für die Zivilbevölkerung – Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport****Vorbemerkung Fragesteller:**

Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine rücken auch Sicherheitsfragen der deutschen Bevölkerung in den Fokus. Generell stellt sich in Bezug auf die zivile Verteidigung auch in Deutschland die Frage nach öffentlichen Schutzräumen für die Bevölkerung.

Gemäß Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gab es zu Zeiten des Kalten Krieges rund 2.000 öffentliche Schutzanlagen in den westlichen Bundesländern. In den größten Anlagen hätten bis zu 10.000 Personen Platz gefunden. Aufgrund der geänderten Sicherheitslage wurde seit dem Jahr 2007 der Erhalt dieser öffentlichen Schutzanlagen eingestellt und im Einvernehmen mit den Ländern die Rückabwicklung der Anlagen begonnen. Ein aktueller Hinweis auf der Website der BImA besagt, dass in Deutschland aktuell keine öffentlichen Schutzräume mehr zur Verfügung stehen. (Quelle: Rechtliche Abwicklung öffentlicher Schutzräume (→ bundesimmobilien.de))

Dieser Aussage entgegen steht die Beantwortung einer Kleinen Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion im März 2022. Gemäß Beantwortung durch die Bundesregierung stehen, neben Mehrzweckanlagen wie U-Bahnhöfen, Tiefgaragen etc. aktuell bundesweit 599 öffentliche Schutzräume zur Verfügung. Davon befinden sich laut Bundesregierung 15 Anlagen mit insgesamt 33.098 Schutzplätzen in Hessen. (Quelle: Drs. 20/1246 Deutscher Bundestag)

Auf den ersten Blick schließen sich beide Aussagen offenbar gegenseitig aus.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Vorhaltung von öffentlichen Schutzunterkünften ist Teil der Zivilverteidigung, die in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat den Ländern hierzu Folgendes mitgeteilt:

„Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen russischen Überfalls auf die Ukraine verstärkt die Bundesregierung ihre Fähigkeiten zum Schutz ihrer Bevölkerung und der Alliierten. Im Rahmen der Gesamtverteidigung gilt es dabei neben der militärischen auch die zivile Verteidigung stärker in den Blick zu nehmen. In diesem Kontext wird auch das aktuelle Rückbaukonzept für Schutzräume geprüft. Als ersten Schritt wird der Bund gemeinsam mit den Ländern zeitnah eine vollständige Bestandsaufnahme der vorhandenen Schutzräume von Bund und Ländern vornehmen.“

Im Jahr 2007 hatten Bund und Länder beschlossen, öffentliche Schutzräume nicht weiter zu erhalten. Seit September 2021 ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) mit der Bewirtschaftung öffentlicher Schutzräume und deren Entwidmung aus der Zivilschutzbindung beauftragt.

In Hessen sind bisher von ursprünglich 77 öffentlichen Schutzräumen mit fast 100.000 Schutzplätzen, die der Zivilschutzbindung unterlagen, 62 Anlagen entwidmet worden. Damit unterliegen noch 15 öffentliche Schutzräume mit rund 33.000 Schutzplätzen einer entsprechenden Bindung, da hier das Entwidmungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Von diesen Anlagen stehen fünf im Eigentum von Bund, Land oder Kommunen sowie zehn weitere Anlagen im Eigentum privater Dritter. Mit Schreiben vom 04.03.2022 hat die BImA gebeten, „aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie unter Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer von der Bekanntgabe vorliegender Informationen zu Einzelheiten – inklusive der Lage – von Anlagen abzusehen“.

Ob und mit welcher Vorlaufzeit die in Hessen noch bestehenden Zivilschutzräume nutzbar sind bzw. nutzbar gemacht werden können, liegt im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Die BImA hat zu diesem Zweck im Zuge der Bestandsaufnahme seitens des Landes entsprechende Kontaktdaten

der jeweiligen Eigentümer der der Zivilschutzbindung unterliegenden Schutzraumbauten erhalten und dazu mitgeteilt, voraussichtlich durch Begehungen der einzelnen Anlagen konkrete Erkenntnisse über den Zustand der 15 noch der Zivilschutzbindung unterliegenden öffentlichen Schutzraumbauten in Hessen erlangen zu wollen. Ob und mit welchem Ergebnis diese Begehungen bereits erfolgt sind, ist hier nicht bekannt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele öffentliche Schutzräume gab es in Hessen bis zum Jahr 2007 und wo befanden sich diese?

Frage 2. Wie viele der während des Kalten Krieges in Hessen vorgehaltenen öffentlichen Schutzräume wurden seit 2007 rückabgewickelt?

Zur Beantwortung der Frage 1 und 2 wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Zahlen über sämtliche öffentliche Schutzräume in Hessen seit dem Jahr 1945, die ggf. bereits vor dem Jahr 2007 rückabgewickelt wurden, liegen der Hessischen Landesregierung nicht vor.

Frage 3. Wie hoch waren die jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Einsatzfähigkeit der öffentlichen Schutzräume bis zum Jahr 2007?

Grundsätzlich entstanden regelhaft Kosten für Strom, Wasser, Wartung von Trinkwasser- und Luftaufbereitungsanlagen, Sicherheitsüberprüfungen sowie Reparaturmaßnahmen in Einzelfällen. Gesamtzahlen für die Unterhaltungskosten für öffentliche Schutzraumbauten in Hessen in den Jahren 1945 bis 2007 liegen der Hessischen Landesregierung allerdings nicht vor.

Frage 4. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Unterhaltung der Einsatzfähigkeit für die nach 2007 verbliebenen öffentlichen Schutzräume?

Mit Beschluss der Rückabwicklung bestehender öffentlicher Schutzräume im Jahr 2007 hat der Bund die funktionale Erhaltung öffentlicher Schutzräume eingestellt. Insofern sind hierfür keine Kosten entstanden.

Frage 5. Wie hoch beläuft sich der Sanierungsbedarf für die noch verbliebenen öffentlichen Schutzräume?

Frage 6. Wie hoch beläuft sich der Sanierungsbedarf für rückabgewickelte und möglicherweise wieder reaktivierbare öffentliche Schutzräume?

Zur Beantwortung der Fragen 5 und 6 wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 7. Wie hoch waren die Kosten für die Rückabwicklung der öffentlichen Schutzräume in Hessen seit dem Jahr 2007?

Abgesehen von den Personalkosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter involvierter Landesbehörden – im Regelfall beim HMdIS und dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium – sind dem Land keine Kosten für die Rückabwicklung entstanden.

Wiesbaden, 14. Juli 2022

Peter Beuth